

Die Geschäftsfähigkeit

Def.: Die **Geschäftsfähigkeit** ist ein besonderer Fall der Handlungsfähigkeit, nämlich die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig voll wirksam vorzunehmen. Sie tritt mit der Volljährigkeit, d.h. mit Erreichen des 18. Lebensjahres (§ 2 BGB) ein.

Vor Erreichen der Volljährigkeit besteht entweder eine beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB: Vollendung des siebten Lebensjahres) oder eine Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 1 BGB: noch keine Vollendung des siebten Lebensjahres; § 104 Nr. 2 BGB: den freien Willen ausschließender Zustand).

- Unterfälle der Geschäftsfähigkeit sind die **Ehefähigkeit** und die **Testierfähigkeit**. Die Ehefähigkeit tritt grundsätzlich mit der Volljährigkeit (§ 2 BGB) ein (vgl. § 1303 I BGB: zur Eheschließung Minderjähriger vgl. § 1303 II und III BGB). Die Testierfähigkeit tritt mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein (§ 2229 I BGB).
- **Rechtsfähigkeit** ist unabhängig von der Handlungsfähigkeit die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Diese Fähigkeit beginnt bei natürlichen Personen mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) und endet mit dem Tod (Hirntod) des Menschen. Auch der Geschäftsunfähige ist daher unabhängig von seiner Einsichtsfähigkeit rechtsfähig. Da er aber nicht selbst handeln kann, muss er auf andere Weise am Rechtsverkehr teilnehmen können. Dies geschieht durch seinen gesetzlichen Vertreter.
- Von der Geschäftsfähigkeit abzugrenzen ist insbesondere die **Deliktsfähigkeit**. Gemäß § 828 I BGB sind Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr für einen von ihnen zugefügten Schaden nicht verantwortlich. Gemäß § 828 III BGB sind Jugendliche von 7 bis 18 Jahren für Verletzungen nicht verantwortlich, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben.
Einen speziellen altersbedingten Zurechnungsausschluss der 7 bis 10-jährigen für unvorsätzliche Verletzungen im Strassen-, Schienen- und Schwebebahnverkehr stellt der neue § 828 II BGB auf. Mit dieser Regelung soll neueren Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie Rechnung getragen werden, nach denen Kinder frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres imstande sind, die besonderen Gefahren des motorisierten (d.h. fließenden) Straßenverkehrs zu erkennen und sich den Erkenntnissen entsprechend zu verhalten.